

Grottkauer Kreisblatt

Stück 39

Grottkau, den 28. September 1935

Jahrg. 1935

Erscheinungsweise: Erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis für den Monat 35 Pfg. Einzelnummern sind in der Buchhandlung Ring 1, Grottkau erhältlich. Fernsprecher 84. Postfachkonto Breslau 20416.

217.

Durch Beschluß der Sicherungsstelle bei der Landstelle vom 17. September 1935 ist das Sicherungsverfahren über den Betrieb des Landwirts Kurt Menzel, Dttmachau aufgehoben worden.

Grottkau, den 20. September 1835.

Der Landrat.

218.

Verordnung über Fleisch- und Wurstpreise. Vom 31. August 1935.

Auf Grund der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) in der Fassung der Verordnung vom 15. April 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 180) in Verbindung mit dem Gesetz über die Uebertragung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 490) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Kleinhandelspreise für Rindfleisch und Rindertalg (roh und ausgelassen) dürfen die Preise nicht überschreiten, die Ende März 1935 ortsüblich waren. Dies gilt nicht für Filet und Lende (Roastbeef); als Lende gilt der Teil des Tieres vom Schloßknochen bis zur dritten Rippe.

(2) In Gemeinden mit Viehgroßmärkten (§ 3 der Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 27. Februar 1935, Reichsgesetzbl. I S. 301) können Fleischer, die 70 vom Hundert ihres Frischfleischbedarfs mit Tieren der Schlachtwertklasse A oder höher bewerteten Tieren decken und nachweisen, daß sie dies bereits seit dem 1. Januar 1935 getan haben, mit Genehmigung der Preisüberwachungsstelle beim Verkauf von Fleisch aus den Hintervierteln einen Zuschlag bis zu 7 Reichspfennig je Pfund bei Knochenbeilage und bis zu 10 Reichspfennig je Pfund ohne Knochenbeilage fordern. Für Bauchlappen und Hachse darf dieser Zuschlag nicht erhoben werden.

(3) Die Vorschrift des Absatz 2 gilt auch für Fleischer in den übrigen Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern, wenn die Fleischer zur Deckung von mindestens 70 vom Hundert ihres Frischfleischbedarfs für die Tiere Preise zahlen und seit dem 1. Januar 1935 gezahlt haben, die den Preisen für Tiere der Schlachtwertklasse A oder für höher bewertete Tiere entsprechen. Für Kurorte und für Vorortsgemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnern kann die Preisüberwachungsstelle die gleiche Regelung treffen.

(4) Soweit Fleischer Rinder der Schlachtwertklassen C oder D auf Schlachtviehmärkten oder Rinder zu entsprechenden Preisen außerhalb von Schlachtviehmärkten gekauft haben, sind sie verpflichtet, in ihren Läden Rindfleisch zu Preisen feilzuhalten, die unter den Preisen für Rindfleisch erster Güte liegen, Die Preisüberwachungs-

stellen können in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 2

(1) Die Kleinhandelspreise für Schweinefleisch und Schweineschmalz dürfen die Preise nicht überschreiten, die Ende März 1935 ortsüblich waren. Schweinespeck und Flommen (Rieser) gelten als Schweinefleisch im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Die Preisüberwachungsstelle kann mit Rücksicht auf jahreszeitliche Unterschiede im Verbrauch für Einzelteile höhere als die nach Abs. 1 geltenden Preise genehmigen, sofern die Preise für andere Einzelteile wertmäßig so gesenkt werden, daß der Durchschnittspreis sich nicht erhöht. Die Preise für Bäuche, Pfoten (Spitzbeine) und Kopf mit Backe dürfen auch in diesem Falle nicht erhöht werden.

§ 3

(1) Die Preise für Wurstforten, die für die Volksernährung von besonderer Bedeutung sind, dürfen die Preise nicht überschreiten, die Ende März 1935 ortsüblich waren. Die Preisüberwachungsstellen bestimmen die Wurstforten, für die Satz 1 gilt.

(2) Die Fleischer sind verpflichtet, diese Wurstforten insoweit zu führen, als sie sie bisher geführt haben.

§ 4

Die Preisüberwachungsstellen können bestimmen, daß an Stelle der in den §§ 1, 2 oder 3 genannten ortsüblichen Preise die Preise treten, die Ende März 1935 in den einzelnen Verkaufsstellen üblich waren.

§ 5

Als Fleischer im Sinne dieser Verordnung gelten auch die Verkaufsstellen von Fleischwarenfabriken.

§ 6

Die Obersten Landesbehörden, in Preußen die Oberpräsidenten (in Berlin der Staatskommissar), können in besonderen Fällen mit vorheriger Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1, 2 und 3 zulassen.

§ 7

Bei Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 2 und 3 findet die Verordnung über Ordnungstrafen bei Zuwiderhandlungen gegen Preischildervorschriften und Preisfestsetzungen vom 8. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 10) Anwendung.

Berlin, den 31. August 1935.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
R. Waltherr Darré.

Kleinhandelspreise für Fleisch- und Wurstwaren.

Auf Grund der §§ 1 bis 4 der Verordnung über Fleisch- und Wurstpreise vom 31. 8. 1935 — R.G.Bl. I S. 1122 — wird für den Bereich des Regierungsbezirks Oppeln folgendes angeordnet:

§ 1.

Als ortsüblich im Sinne der §§ 1 bis 3 der Ver-

ordnung über Fleisch- und Wurstpreise vom 31. 8. 1935 gelten für jeden Ort zu errechnende Durchschnittspreise, die öffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben werden.

Ihre Feststellung erfolgt durch die für die Preisüberwachung zuständige Ortspolizeibehörde an Hand der von ihr eingezogenen grünen Preisaushänge für Kleinhandelsfleischpreise, wobei die am 31. 3. 1935 tatsächlich geforderten Preise zugrunde zu legen sind.

Soweit der als ortsüblich errechnete Durchschnittspreis über dem heutigen Preis liegt, gilt der heutige Durchschnittspreis. § 2.

In den einzelnen Verkaufsstellen ist eine Erhöhung derjenigen Preise, die am 31. 3. 1935 unter den so ermittelten ortsüblichen Preisen lagen, unzulässig.

§ 3.

Als Wurstsorten, die für die Volksernährung von besonderer Bedeutung sind, werden bestimmt:

Schlesische (Krautauer),

Anlage.

Ortsbezeichnung:

| | |
|---|----------|
| Schweinefleisch | je Pfund |
| 1. Weißbraten | |
| 2. Kotelett | |
| 3. Rippchen | |
| 4. Schulter | |
| 5. Bauch ohne Beilage | |
| 6. Kopf ohne Backe | |
| 7. Eisbeine | |
| 8. Spitzbeine | |
| 9. Zungenfett, Biesen | |
| 10. Rückenfett, Speck | |
| 11. Schinlen | |
| 12. Kamm, Schubbraten | |
| 13. Filet | |
| 14. Eisbeine, gepöfelt | |
| 15. Kamm, Rippenspeer, gepöfelt | |
| 16. Rippchen, gepöfelt | |
| 17. Kasseler, Kamm, geräuchert | |
| 18. Zunge | |
| 19. Leber | |

Rindfleisch

je Pfund

| | |
|--|--|
| 1. Schmorfleisch mit Knochen (Bratfleisch) | |
| 2. Kochfleisch (Querleiste) | |
| 3. Kochfleisch, hohe Rippe, Brust, Kamm | |
| 4. Gehacktes Gemisch (Schwein und Rind) | |
| 5. Gehacktes, sehnenfrei, Schabefleisch | |
| 6. Suppenknochen | |
| 7. Schmorfleisch ohne Knochen | |
| 8. Roastbeef mit Knochen | |
| 9. Dicke Rippe (Nachrippe, Bratfleisch) | |
| 10. Rouladen | |
| 11. Hesse und Bauchlappen (Suppenfleisch) | |
| 12. Leber | |

Veröffentlicht:

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich um sofortige weitere Veranlassung unter Hinweis auf den teilweise ab-

Knoblauchwurst I. und II. Sorte,
Leberwurst I. und II. Sorte,
Preßwurst I. und II. Sorte,
weiche Mettwurst,
harte Mettwurst.

§ 4.

Die Zurückführung der Kleinhandelspreise auf den Stand von Ende März 1935 hat für die in dem nachfolgenden Verzeichnis aufgeführten Fleisch- und Wurstwaren zu erfolgen.

§ 5.

Die Preisfestsetzung für Kleinhandelsfleischpreise vom 23. 10. 1934 — Amtsblatt der Regierung zu Oppeln Seite 281 — wird hiermit aufgehoben.

§ 6.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oppeln, den 18. September 1935.

Der Regierungspräsident als Preisüberwachungsstelle.

Kleinhandelsfleischpreise.

| | | |
|---|-----------|-----------------|
| | ab: | |
| Fett- und Wurstwaren | | je Pfund |
| 1. a) Geräucherter Speck, mager | | |
| b) Geräucherter Speck, fett | | |
| 2. Schweineschmalz, inländisch | | |
| 3. Nierentalg | | |
| 4. Schlesische (Krautauer) | | |
| 5. Knoblauchwurst I. Sorte | | |
| 6. Knoblauchwurst II. Sorte | | |
| 7. Leberwurst I. Sorte | | |
| 8. Leberwurst II. Sorte | | |
| 9. Preßwurst I. Sorte | | |
| 10. Preßwurst II. Sorte | | |
| 11. Weiche Mettwurst | | |
| 12. Harte Mettwurst | | |

Gütebezeichnung

| Genehmigter Sonderpreis | I | II |
|----------------------------|---|----|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

geänderten Text der Anlage zur Regierungsverordnung vom 12. d. Mts. I 22 Nr. 30⁰¹.
Grottkau, den 25. September 1935. Der Landrat.